



CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Stand 22. Dezember 2021

Die Regelungen für den Sport in der Übersicht

(Nach der ersten Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO)

Mit der ersten Landesverordnung (LV) zur Änderung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) treten am 23.12.2021 neue Regelungen in Kraft. Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 12 der 29.CoBeLVO bzw. Art. 1 Punkt 8 der LV geregelt. Nachfolgend versuchen wir die sehr komplexen Regelungen auf ein verständliches Minimum zu reduzieren.

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	2 G Plus: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte und genesene Personen. Ein zusätzlicher Testnachweis ist notwendig , wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).	Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von genesenen oder geimpften Personen. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht! Für nicht immunisierte Personen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h. nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und vier Monate	Geimpft/Genesen oder 3G: Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von genesenen und geimpften Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Für bereits Geimpfte und Genesene besteht keine Testpflicht!	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!
Kinder bis 12 Jahre und drei Monate	Eine unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind. Ein Test ist nicht notwendig!	Eine unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig. Ein Test ist nicht notwendig!

CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
<p>Hauptamtliche Trainer*innen / Freiwilligendiens- leistende</p> <p>Ehrenamtlich /freiberuflich tätige Übungs- leiter*innen</p>	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen* lassen gemäß § 28b Abs. 1 IfSG).</p> <p>2G Plus: Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 2G Plus-Regel, heißt, sie müssen geimpft oder genesen sein. Zusätzlich ist ein Testnachweis notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.</p> <p>Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).</p>	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen* lassen gemäß § 28b Abs. 1 IfSG).</p> <p>Für Übungsleiter*innen gilt praktisch die gleiche Regelung wie für aktive Sportler*innen: nicht immunisierte Übungsleiter*innen dürfen sich im Freien nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.</p>
<p>Berufs- und Profisportler* innen sowie Athleten*innen mit offiziellem Kaderstatus</p>	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs. 5 geregelt.</p>	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs. 5 geregelt.</p>

CORONA-VERORDNUNG **SPORT KOMPAKT**

Veranstaltungen	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauern	<p>2G Plus: Geimpfte und Genesene sind zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht (nur für volljährige Personen), die allerdings entfällt für Personen mit Boosterimpfung, und für den Fall, dass die Maskenpflicht eingehalten werden kann.</p> <p>Es gilt eine Obergrenze von 1.000 Personen. Die Durchführung von Veranstaltungen, die einen überregionalen Charakter haben, ist nur <u>ohne</u> Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.</p>	<p>2G: Bei Veranstaltungen mit festen Plätzen/Tickets sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken) und die Pflicht zur Kontakterfassung Bei Veranstaltungen ohne feste Plätze sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)</p> <p>Es gilt eine Obergrenze von 1.000 Personen. Die Durchführung von Veranstaltungen, die einen überregionalen Charakter haben, ist nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.</p>

(*) Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde
- Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).